

# **Tarif- und Beförderungsbedingungen**

**[mobil@leine](mailto:mobil@leine)**

Stand 14.03.2022

## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis.....</b>	<b>I</b>
<b>§ 1 Grundlagen.....</b>	<b>2</b>
<b>§ 2 Geltungsbereich.....</b>	<b>2</b>
<b>§ 3 Rechte der Fahrgäste .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 4 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 5 Verhalten der Fahrgäste .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 6 Zuweisen von Wagen und Plätzen.....</b>	<b>5</b>
<b>§ 7 Pflichten des Verkehrsunternehmens.....</b>	<b>5</b>
<b>§ 8 Beförderungsentgelt und Fahrausweis.....</b>	<b>5</b>
<b>§ 9 Prüfung der Fahrausweise .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 10 Ungültige Fahrausweise .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 11 Erstattung von Beförderungsentgelt.....</b>	<b>6</b>
<b>§ 12 Beförderung von Sachen und Tieren .....</b>	<b>6</b>
<b>§ 13 Fahrrädern, E-Scootern und ähnlichen Fahrzeugen .....</b>	<b>6</b>
<b>§ 14 Fundsachen .....</b>	<b>6</b>
<b>§ 15 Registrierung.....</b>	<b>7</b>
<b>§ 16 Haftung.....</b>	<b>7</b>
<b>§ 17 Verjährung .....</b>	<b>8</b>
<b>§ 18 Ausschluss von Ersatzansprüchen.....</b>	<b>8</b>
<b>§ 19 Gerichtsstand .....</b>	<b>8</b>

## **§ 1 Grundlagen**

1. Die Tarif- und Beförderungsbedingungen für das Projekt mobil@leine regeln das Zusammenspiel zwischen Verkehrsunternehmen und Fahrgästen, ihre jeweiligen Rechte und Pflichten sowie die Benutzungsmöglichkeiten der öffentlichen Verkehrsmittel.
2. Mit dem Buchen einer Fahrt und dem Betreten eines Fahrzeuges des Verkehrsunternehmens akzeptiert der Fahrgast, als Bestandteil des Beförderungsvertrages, die Tarif- und Beförderungsbedingungen mobil@leine. Der Beförderungsvertrag kommt mit dem Regionalverkehr Hildesheim (RVHI) zustande.

## **§ 2 Geltungsbereich**

Die Tarif- und Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren für den On-Demand-Verkehr mobil@leine im Gebiet der Samtgemeinde Leinebergland. Das gültige Servicegebiet sowie die Angebotszeiten sind unter <https://rvhi-hildesheim.de> einsehbar.

Die Beförderungsbedingungen gelten beim RVHI Regionalverkehr Hildesheim GmbH (Römerring 1, 31137 Hildesheim).

Für Fahrten, die im Rahmen des mobil@leine-Projekts in den regulären Linienverkehr zurückgelegt werden, gelten die Tarif- und Beförderungsbedingungen des ROSA Tarifverbundes.

## **§ 3 Rechte der Fahrgäste**

1. Ein Anspruch auf Beförderung besteht ausschließlich für Teilnehmer an dem Projekt mobil@leine, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes, des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) sowie den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist. Sachen und Tiere werden nur nach Maßgabe des § 12 befördert, wenn ein gültiger Fahrausweis gebucht wird.
2. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur, soweit das mobil@leine-Angebot über freie Sitzplätze verfügt, diese mit den festgelegten Buchungsmöglichkeiten gebucht und dabei die Anzahl der Fahrgäste sowie eine bestimmte Fahrt vom Buchungssystem bestätigt wurden.
3. Zur gebuchten Fahrt besteht, aufgrund der mit dem mobil@leine-Angebot verbundenen Bündelung von Fahrtwünschen mehrerer Kunden, weder ein Anspruch auf Beförderung auf einem bestimmten Fahrweg noch die Durchführung innerhalb der prognostizierten Fahrtzeit.
4. Rechtsbeziehungen, die sich aus einer Beförderung ergeben, kommen nur mit der RVHI GmbH zustande. Beanstandungen richten die Fahrgäste daher an die RVHI.

## **§ 4 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen**

1. Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:

- a) Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
- b) Personen mit ansteckenden Krankheiten, gemäß Infektionsschutzgesetz,
- c) Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind,
- d) Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen oder Gewalt ausüben,
- e) Personen, die nicht an dem Projekt mobil@leine teilnehmen und sich nicht dementsprechend ausweisen können.

Der Ausschluss von der Beförderung erfolgt durch das Betriebspersonal, welches das Hausrecht für das Verkehrsunternehmen ausübt. Auf dessen Aufforderung ist das Fahrzeug zu verlassen. Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug und ggfs. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadensersatz.

## **§ 5 Verhalten der Fahrgäste**

1. Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihrer eigenen Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten.
2. Jeder Fahrgast darf nur einen Sitzplatz belegen. Mit Piktogrammen gekennzeichnete Sitzplätze und Großraumbereiche sind schwerbehinderten Menschen, in der Gehfähigkeit beeinträchtigten, älteren oder gebrechlichen Fahrgästen, werdenden Müttern und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben. Während der Fahrt dürfen Gehhilfen wie bspw. Rollatoren nicht als Stütze oder Sitz genutzt werden. Für möglicherweise entstehende Schäden bei Nichtbeachtung haftet der Fahrgast.
3. Den Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
  - a) sich während der Fahrt mit dem Fahrzeugführer zu unterhalten – außer in Notsituationen,
  - b) die Türen während der Fahrt und außerhalb der Haltestellen eigenmächtig zu öffnen,
  - c) Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
  - d) ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
  - e) die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen und Fahrzeuge, insbesondere der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege, zu beeinträchtigen,
  - f) in Fahrzeugen zu rauchen – das Rauchverbot gilt auch für elektrische Zigaretten,
  - g) Tonwiedergabegeräte, Rundfunkgeräte (mit und ohne Kopfhörer) oder lärmerzeugende Gegenstände zu benutzen, wenn andere Fahrgäste dadurch belästigt werden,
  - h) Fahrzeuge zu betreten, die nicht zur allgemeinen Benutzung freigegeben sind,
  - i) nicht für den Fahrgast zur Benutzung dienende Betriebseinrichtungen zu öffnen oder zu betätigen,

- j) in Fahrzeugen Fahrräder, Tretrroller, Inlineskates, Rollschuhe, Rollbretter, Skateboards oder vergleichbare Fortbewegungsmittel zu benutzen,
  - k) in den Fahrzeugen oder auf den Betriebsanlagen Dienstleistungen, Sammlungen, oder Waren ohne Zustimmung des Unternehmens anzubieten bzw. durchzuführen,
  - l) zu betteln,
  - m) Abfall bei Verlassen der Fahrzeuge, außer in den dafür vorgesehenen Behältern – wenn diese vorhanden sind, zurückzulassen,
  - n) auf den Sitzplätzen zu knien, zu stehen oder die Sitzflächen, bspw. mit Schuhen, zu verschmutzen.
4. Vom Betriebspersonal oder durch örtliche Anweisung kann der Verzehr von Speisen oder Getränken untersagt werden.
  5. Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den analog und virtuell ausgewiesenen Haltestellen betreten und verlassen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Ein- oder Ausgänge vorhanden sind, müssen diese beim Betreten bzw. Verlassen der Fahrzeuge benutzt werden.
  6. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets und unverzüglich einen festen Halt zu verschaffen.
  7. Sind bei Beleidigungen, Hausfriedensbruch, Tätlichkeiten, Beschädigungen von Verkehrsmitteln und deren Einrichtung, bei Schäden, die durch die Beförderung von Sachen oder Tieren verursacht werden oder im Falle von Reinigungskosten die Personalien eines Fahrgastes nicht glaubwürdig feststellbar, kann der Fahrgast zu diesem Zweck gemäß § 229 BGB bzw. § 127 Abs. 1 und 3 StPO bis zum Eintreffen der Polizei im Fahrzeug festgehalten werden.
  8. Bei Verunreinigung von Fahrzeugen, Betriebsanlagen oder Betriebseinrichtungen werden vom (zuständigen) Verkehrsunternehmen Reinigungs- bzw. Instandhaltungskosten von mindestens 25,00 EUR erhoben. Ist der Schaden höher, kann das Verkehrsunternehmen weitergehende Ansprüche geltend machen. Dem Fahrgast bleibt dabei der Nachweis möglich, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
  9. Eine Beschwerde ist unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung an das jeweilige Verkehrsunternehmen zu richten. Auf Beschwerden des Fahrgastes ist Stellung zu nehmen. Auf Verlangen des Fahrgastes haben die Angestellten der Verkehrsunternehmen ihre Dienstnummer/Busnummer und ihre vorgesetzte Dienststelle anzugeben.
  10. Wer missbräuchlich Sicherungseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- und Bußgeldverfahren und weiterreichender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von 200,00 EUR zu zahlen.
  11. Wenn durch Verschulden des Fahrgastes oder durch die von ihm mitgeführten Sachen oder Tiere Schäden verursacht werden oder der laufende Betrieb beeinträchtigt wird, haftet der Fahrgast bzw. der das Tier oder die Sache mitführende Fahrgast für den entstandenen Schaden. Die verursachten Kosten sind vom Fahrgast zu ersetzen.
  12. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

Verletzt ein Fahrgast, trotz Ermahnung, die Bestimmungen (nach den Absätzen 1 bis 12), so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden

## **§ 6 Zuweisen von Wagen und Plätzen**

1. Das Buchungssystem weist Fahrgäste automatisch dem besten verfügbaren Fahrzeug zu, ein Anspruch auf ein bestimmtes Fahrzeug oder eine/n bestimmten Fahrer/in besteht nicht.
2. Die Beförderung erfolgt ausschließlich im Sitzen auf einem im Fahrgastraum zur Verfügung stehenden Sitzplatz des Fahrzeugs. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Sitzplatz im Fahrzeug

## **§ 7 Pflichten des Verkehrsunternehmens**

Das Verkehrsunternehmen ist im Rahmen des Personenbeförderungsgesetzes bzw. des Allgemeinen Eisenbahngesetzes und der auf diesen Grundlagen erlassenen Rechtsvorschriften sowie durch das definierte Leistungsangebot zur Beförderung von Fahrgästen verpflichtet – es sei denn, die Beförderung wird durch Umstände verhindert, die das Verkehrsunternehmen nicht abwenden und denen es nicht abhelfen kann.

## **§ 8 Beförderungsentgelt und Fahrausweis**

1. Während der Pilotphasen eins und zwei wird kein Beförderungsentgelt erhoben. Die Teilnehmer, die dem Projekt mobil@leine angehören, erhalten Zugang zur mobil@leine-App in der sie mittels eines virtuellen Kontos ein Budget zur Verfügung gestellt bekommen.
2. Durch die Buchung einer Fahrt wird ein virtueller Fahrpreis generiert und vom virtuellen Konto abgebucht.
3. Für Fahrten, die zwar im Rahmen des On-Demand-Projekts mobil@leine angefragt werden, tatsächlich aber im regionalem Linienverkehr zurückgelegt werden, ist der ROSA-Tarif anzuwenden. Das insoweit anfallende Beförderungsentgelt übernimmt für die Kinder und Jugendlichen die Samtgemeinde Leinebergland.
4. Die Vorlage der Fahrtberechtigung erfolgt in elektronischer Form über die mobil@leine-App.

## **§ 9 Prüfung der Fahrausweise**

Die Medien (z. B. Smartphone), die zur Buchung in der mobil@leine-App genutzt werden und auf denen die Fahrtberechtigung gespeichert ist, sind während der gesamten Fahrt betriebsbereit mitzuführen. Die Fahrtberechtigung ist beim Einstieg dem Fahrpersonal, oder bei einer Prüfung dem Prüfpersonal, vorzuzeigen bzw. nachzuweisen. Die Bedienung des Geräts nimmt der Nutzende selbst vor.

## **§ 10 Ungültige Fahrausweise**

1. Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Tarif- und Beförderungsbedingungen benutzt werden, sind ungültig und können eingezogen werden.

2. Ist der beanstandete Fahrausweis zu Unrecht eingezogen worden, wird der nach § 11 gezahlte Betrag gegen Vorlage oder Einsendung der Quittung einschließlich der Portoauslagen zurückgezahlt. Weitere Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverlust oder Verdienstausfall, sind ausgeschlossen. Der zu Unrecht eingezogene Fahrausweis wird dem Fahrgast zurückgegeben. Weitere Ansprüche gegen das Unternehmen bestehen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## **§ 11 Erstattung von Beförderungsentgelt**

1. Erscheint der Kunde/die Kundin nicht zu dem in der App oder telefonisch vereinbarten und per E-Mail übermittelten Zeitpunkt am festgelegten Abholpunkt (Haltestelle oder virtuelle Haltestelle), verliert die On-Demand-Fahrtberechtigung ihre Gültigkeit.
2. Im Übrigen ist für eine weitere Fahrt zu einem späteren Zeitpunkt, auch für die gleiche Relation, eine neue Fahrtberechtigung zu erwerben.

## **§ 12 Beförderung von Sachen und Tieren**

1. Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck (deren Kantenlänge maximal 120 Zentimeter beträgt) und sonstige leicht tragbare, nicht sperrige Gegenstände werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden können. Für Schäden, die einem Fahrgast durch andere Fahrgäste zugefügt werden, übernimmt das Verkehrsunternehmen keine Haftung.
2. Die Beförderung von großen Gepäckstücken und Reisegepäck ist grundsätzlich möglich, wenn sich die Gegenstände zur Unterbringung im Fahrzeug eignen und ausreichend Platz vorhanden ist. Von der Mitnahme sind gefährliche Stoffe und Gegenstände ausgeschlossen; insbesondere
  - a) explosive, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
  - b) unverpackte, ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
  - c) Gegenstände, die über die Wagenbegrenzung hinausragen,
  - d) Stoffe, deren Beförderung aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften verboten ist.
3. Innerhalb des On-Demand-Verkehrs mobil@leine ist die Beförderung von Tieren ausgeschlossen, außer diese beanspruchen keinen eigenen Sitzplatz und es steht im Beförderungsmittel genügend Platz zur Verfügung. Die finale Entscheidung obliegt dem Fahrpersonal.

## **§ 13 Beförderung von Fahrrädern, E-Scootern und ähnlichen Fahrzeugen**

Innerhalb des On-Demand-Verkehrs mobil@leine ist die Mitnahme von Fahrrädern, E-Scootern und ähnlichen Fahrzeugen nicht möglich.

## **§ 14 Fundsachen**

1. Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro desjenigen Verkehrsunternehmens zurückgegeben, in dessen Betriebsmitteln oder -anlagen die Sache gefunden wurde. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn dieser sich einwandfrei als Berechtigter ausweisen kann. Der Berechtigte hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

2. Der Verlierer hat zur Wahrung der Ansprüche des Finders bei Aushändigung des Fundgegenstandes in jedem Falle seine vollständige Adresse anzugeben und sich auszuweisen.
3. Für Fundsachen wird nur im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gehaftet.
4. Zur Aufbewahrung von Fundsachen gelten folgende Regelungen:

#### RVHI Regionalverkehr Hildesheim GmbH

Fundsachen werden maximal ein Jahr nach Verlusttag aufbewahrt. Die Fundsache kann am folgenden Werktag nach Verlorengehen ab 8:00 Uhr in der nächstgelegenen Zentrale des RVHI abgeholt werden. Erkundigungen dazu können am Servicetelefon 05121/7642-0 eingeholt werden.

### **§ 15 Registrierung**

1. Um ein virtuelles Kundenkonto über die mobil@leine-App eröffnen zu können, müssen Fahrgäste sich entsprechend der Regularien des Projekts mobil@leine anmelden und anschließend in der APP registrieren.
2. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten die Datenschutzbestimmungen zu mobil@leine
3. Durch den Abschluss der Registrierung erklärt sich der Fahrgast mit den AGBs und den Datenschutzhinweisen der mobil@leine-App einverstanden.

Der Fahrgast ist für die Richtigkeit seiner Daten, die für die Abwicklung des Vertrages und/oder die Nutzung der angebotenen Leistungen erforderlich sind, verantwortlich.

Der Fahrgast ist verpflichtet, Änderungen seiner persönlichen und vertraglichen Daten unverzüglich über die mobil@leine-App zu ändern. Diese Verpflichtung bezieht sich insbesondere auf die Änderung seiner Mobiltelefonnummer sowie auf die Weitergabe seines Telefonvertrages an einen Dritten.

Das Passwort des Fahrgastes, welches er bei der Registrierung selbst anlegt, darf nicht an Dritte weitergegeben werden und ist vor dem Zugriff durch Dritte geschützt aufzubewahren. Sollte seitens des Fahrgastes Anlass zur Vermutung bestehen, dass Dritte von seinem Passwort Kenntnis erlangt haben, ist das Passwort durch den Fahrgast unverzüglich zu ändern oder der Account zu deaktivieren.

Der Fahrgast hat die technischen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Installation der mobil@leine-App sowie für die Buchung des On-Demand-Angebotes, den Empfang und den Nachweis von Tickets sicherzustellen. Darunter fällt auch die Sorge für die Betriebsbereitschaft des Mobiltelefons während der Fahrt.

### **§ 16 Haftung**

1. Die Unternehmen haften für die Verletzung und Tötung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen.
2. Für Sachschäden haften die Unternehmen gegenüber jedem Fahrgast bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 EUR; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Abweichend von Satz 2 haften Betreiber von Busverkehren für von ihnen verursachte Verluste oder Beschädigungen von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten in Höhe des Wiederbeschaffungswertes oder der



Reparaturkosten der verlorengegangenen beziehungsweise beschädigten Ausrüstung oder Geräte.

3. Die Verkehrsunternehmen haften nicht für Schäden, die durch einen Fahrgast oder von mitgeführten Gegenständen oder Tieren verursacht werden.

### **§ 17 Verjährung**

Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren nach zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs. Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

### **§ 18 Ausschluss von Ersatzansprüchen**

Abweichungen von den Angebotszeiten – insbesondere durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel – begründen keine Ersatzansprüche; insofern wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

### **§ 19 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des vertragsschließenden Unternehmens.